



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 36

Freitag, den 9. Oktober

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Aurich vom 01.09.2009	114
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Südbrookmerland, Ortsteil Neu-Ekels	115

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden, Bekanntmachung von Bauleitplänen	115
--	-----

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2009	116
--	-----

Satzung der Gemeinde Großheide über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	116
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Hage (Sondernutzungssatzung)	117

D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses ..	117
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Middels-Spekendorf, III. Anordnung	117

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Aurich ab dem 01.01.2009

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und des § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2008 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzungen am 20.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuwendungen

- (1) Aus der Kreisschulbaukasse erhalten die Schulträger
 1. im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von einem Drittel,
 2. in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von der Hälfte der notwendigen Schulbaukosten im Sinne von § 117 Abs. 1 und 2 NSchG.
- (2) Bei der Vergabe der Mittel ist die Dringlichkeit des Vorhabens unter Beachtung der Ziele der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.
- (3) Der Landkreis erfüllt mit den Zuweisungen nach Absatz 1 seine Verpflichtung aus § 117 (NSchG).

§ 2 Form der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen der Kreisschulbaukasse werden ausschließlich in Form von zinslosen Darlehen gewährt.
- (2) Die Laufzeiten der Darlehen aus der Kreisschulbaukasse betragen 20 Jahre; tilgungsfreie Jahre werden nicht gewährt. Bei Darlehen aufgrund von Nachfinanzierungen richtet sich die Laufzeit nach der Restlaufzeit des ursprünglichen Darlehens.
- (3) Eine Schulbaumaßnahme, für die nach dieser Satzung ein zinsloses Darlehen gewährt wurde, muss mindestens während der Laufzeit dieses Darlehens für schulische Zwecke genutzt werden. Sollte eine Schulbaumaßnahme vor Ablauf der Laufzeit des zinslosen Darlehens einer außerschulischen Nutzung zugeführt werden, wird die Restschuld sofort fällig.
- (4) Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden entsprechend der Regelung in § 117 Abs. 6 NSchG aufgebracht.

§ 3 Notwendige Schulbaukosten

Notwendige Schulbaukosten im Sinne des § 1 sind die Kosten, die sich aus der Verpflichtung nach § 108 NSchG ergeben, wonach die erforderlichen Schulanlagen zu errichten sind. Dies sind insbesondere Kosten

- a) für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Der Regelfall für eine Zuwendung ist der Schulneubau oder der Erweiterungsbau einer bestehenden Schulanlage. Ein zuwendungsfähiger Umbau liegt nur dann vor, wenn mit der Baumaßnahme neue Hauptnutzflächen für den Schulbedarf geschaffen oder vorhandene zur notwendigen Verbesserung der pädagogischen Funktionsfähigkeit umgebaut werden. Die Hauptnutzfläche eines Schulgebäudes ist die Summe der Nettogrundrissflächen aller für die Zweckbestimmung und die Nutzung des Gebäudes unmittelbar typischen Räume (allgemeine und fachgebundene Unterrichts- und Unterrichtsnebenräume, Gemeinschafts-, Verwaltungs- und Lehrerräume).

- b) zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke

Zuwendungen sind auch für den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke möglich. Hier wird der Zuschuss zu dem Kaufpreis für das Gebäude (nicht auch für das Grundstück und etwaige Erschließungskosten) geleistet. Der Schulträger muss Eigentümer des Gebäudes werden.

- c) für die Erstausrüstung von Schulen

Zuwendungen werden nur für die Erstausrüstung von Schulen gewährt. Hierunter ist die erste Ausstattung einer neu erbauten oder in einem erworbenen Gebäude neu eingerichteten Schule mit dem notwendigen beweglichen Inventar aller Art zu verstehen (z. B. Schulmöbel, Labor- und Kücheneinrichtungen, Sportgeräte, Büchereien sowie Lehrmittel im weiteren Sinne). Hierzu zählt auch die Erstausrüstung der Erweiterungsbauten nach § 3 a). Es kommt nur die erste Ausstattung einer Schule in Frage, niemals die Ersatzbeschaffung für abgängig gewordene Inventarstücke, auch nicht spätere Erweiterungen der vorhandenen Einrichtung.

§ 4 Verfahrensablauf und Hinweise

- (1) Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit dem Bau vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Von diesem Grundsatz kann nur mit ausdrücklicher

vorheriger Zustimmung des Landkreises zu einem vorzeitigen Baubeginn abgewichen werden, wenn vom Antragsteller ausreichende Gründe für eine besondere Eilbedürftigkeit dargelegt werden können.

- (2) Von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Aurich wird erwartet, dass die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse alle vorhersehbaren Kosten enthalten. Die Anträge sind bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen. Nachfinanzierungen von zuwendungsfähigen Mehrkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Eine Nachfinanzierung vorhersehbarer Mehrkosten ist nicht möglich.
- (3) Die zuwendungsfähigen Kosten sind in analoger Anwendung des § 115 NSchG zu ermitteln. Zu diesem Zweck sind mit dem Antrag vom Schulträger für jede Schulbaumaßnahme der genannten Art, gleich ob Neu-, Um- oder Erweiterungsbau, insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
 - Beschreibung der Maßnahme
 - Raumprogramm
 - Baupläne
 - Kostenberechnung nach DIN 276
 - Finanzierungsplan
- (4) Der Kreisausschuss entscheidet über die finanzielle Beteiligung der Kreisschulbaukasse und den Auszahlungstermin, nachdem die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt sind.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft, wenn die „Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen bzw. Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) bis zum 31.12.2008“ in Kraft getreten ist. Schulbaumaßnahmen, die vor dem 01.01.2009 beschlossen wurden, die aber nicht mehr unter die Regelung der „Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen bzw. Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) bis zum 31.12.2008“ fallen, werden als notwendige Schulbaumaßnahmen im Sinne dieser Satzung angesehen.

Aurich, den 28.09.2009

Landkreis Aurich

In Vertretung (Siegel)

Puchert
Kreisrat

Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Südbrookmerland, Ortsteil Neu-Ekels

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S 378) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 127 (Wieboldsbur – Neu-Wieboldsbur – Moordorf) wie folgt fest:

aus Richtung Neu-Wieboldsbur km 3.910 (Anfang)
in Richtung Moordorf km 5.150 (Ende).

Durch diese Festsetzung wird die von km 5.150 bis km 6.065 bestehende Ortsdurchfahrt erweitert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Aurich, den 25.09.2009

Landkreis Aurich
Der Landrat

Im Auftrage

Rieger
Kreisoberamtsrätin

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

1.) 54. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Harsweg)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit – Regierungsvertretung Oldenburg - hat die vom Rat der Stadt Emden am 02.10.2008 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 23.02.2009 (Aktenzeichen 502.4 RV-OL 1.25-21101-402000-054/380 genehmigt

Der Geltungsbereich der 54. FNP-Änderung liegt in der Gemarkung Emden, Flur 7 und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.
(Parallelverfahren Beb. - Plan D 149)

2.) Bebauungsplan D 149 - Flugplatz Emden - (Stadtteil Harsweg)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 149 – Teilbereich "A" und "B"-, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Emden, Flur 7 sowie Harsweg, Flur 3 und ist aus dem nachstehen-

den Übersichtsplan ersichtlich.
(Parallelverfahren FNP 54. Änderung)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.



Mit dieser Bekanntmachung treten die unter Nr. 1 und 2 genannten Bauleitpläne gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit den Begründungen der vorgenannten Bauleitpläne können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 05.10.2009

STADT EMDEN – FD 361

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 28. April 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.877.900 €
	in der Ausgabe auf	4.761.400 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	88.000 €
	in der Ausgabe auf	88.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	1.987.400 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	1.987.400 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	124.200 €
	mit Ausgaben in Höhe von	124.200 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben erforderlich ist, wird

für die Gemeinde auf	41.800 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde auf	0 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für die Gemeinde auf	2.450.000 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	650.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - Grundsteuer A 440 v. H.
 - Grundsteuer B 440 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 28. April 2009 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 28. April 2009

- Wietjes-Paulick –
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Großheide über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nieders. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Rechtsstellung

Vom Rat der Gemeinde Großheide wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Großheide wahr. Hierfür wird eine regelmäßige Arbeitszeit von durchschnittlich 1 Stunde wöchentlich zur Verfügung gestellt.

§ 2 – Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung und
- personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde

betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge vorlegen.

§ 3 - Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 - Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann

verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).

§ 5 – Beteiligungsrechte

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 – Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rat gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist erstmals für die Jahre 2009 bis 2011 zur Beratung vorzulegen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 28.07.1994 außer Kraft.

Großheide, 24. September 2009

Gemeinde Großheide

Bürgermeister

SATZUNG zur 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Hage (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStRG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Hage am 24. August 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 5 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

An Straßenbeleuchtungsmasten in der Ortsdurchfahrt des Fleckens Hage ist das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparenten, Werbefahnen, Schriftbändern und ähnlicher Einrichtungen nicht gestattet.

Artikel 2

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStRG und § 23 FStRG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung nutzt,
2. den nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 5 Abs. 6 oder § 7 (1) Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht wieder herstellt,
5. gegen § 5 Abs. 8 verstößt,
6. der Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hage, den 24. August 2009

Flecken Hage (Siegel)

Der Gemeindedirektor
- Trännapp -

Der Bürgermeister
- Sell -

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses

Bekanntmachung vom 29.09.2009, Gesch.-Z.: 23054 N - UZ 8/2009

Das am 29.09.2009 ausgestellte Unschädlichkeitszeugnis UZ 8/2009 zu den im Grundbuch von Upgant-Schott Blatt 1636 eingetragenen Belastungen

in Abteilung 3 lfd.-Nr. 4 für den dort genannten Grundbesitz ist ein Darlehen eingetragen für **Herrn Hinderk de Vries in Leezdorf** kann den Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger nicht zugestellt werden, weil die Anschriften unbekannt sind.

Die Berechtigten werden hiermit aufgefordert, sich das im Katasteramt Norden, Gartenstraße 4, 26506 Norden, bis zum 26.10.2009, Zimmer 3, hinterlegte Unschädlichkeitszeugnis aushändigen zu lassen.

Nach Ablauf des 30.10.2009 gilt das Unschädlichkeitszeugnis gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 als öffentlich zugestellt.

Gegen das o.a. Unschädlichkeitszeugnis kann binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Zustellung das Amtsgericht Norden, Nordeicher Straße 1, 26506 Norden, angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften Aurich
Katasteramt Norden**

Lübsen

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Middels-Spekendorf III. Anordnung

In der Flurbereinigung Middels-Spekendorf, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Ausschließung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk: Aurich, Stadt

Gemarkung Brockzetel Flur 2 Flurstücke
2/3, 2/6, 3/1, 3/2, 3/4, 3/8, 3/9,
3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15,
3/16, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/23,
3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 25/3,
26/3, 29/3, 30/3, 32/3, 36/3

Durch diese Anordnung verringert sich die Verfahrensfläche um 178,6038 ha auf nunmehr ca. 1380 ha. Die auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Eine Verbesserung der Landabfindung ist für die Beteiligten in diesem Bereich nicht zu erreichen. Daher sind diese Flurstücke aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für

Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 05.10.2009

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**

(Ihler)

(Siegel)